

Wasserversorgung (WV) Niederwil – Fischbach-Göslikon

Allgemeinverfügung Einschränkung Wasserbezug vom 5. August 2022

Trotz dem Appell an die Bevölkerung und den Einschränkungen für die Landwirtschaft, sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen, ist der Grundwasserspiegel weiter gesunken. In den nächsten Wochen werden keine ergiebigen Niederschläge erwartet, welche die angespannte Situation nachhaltig entschärfen würden. Vertreter der Gemeinderäte von Niederwil und Fischbach-Göslikon haben die Lage zusammen mit dem Brunnenmeister und einem Vertreter der Landwirtschaft neu beurteilt. Es ist nötig, den Wasserbezug weiter einzuschränken um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.

Es wird verfügt:

In den Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon ist es verboten,

- Rasen und Gärten aus dem Versorgungsnetz der WV Niederwil Fischbach-Göslikon zu wässern.
 Bewässerungssysteme sind abzuschalten. Das Obst und Gemüse kann weiterhin sparsam und nur mit der Giesskanne bewässert werden.
- Schwimm- und Badebecken (auch Klein- und Plantschbecken) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der WV Niederwil Fischbach-Göslikon zu füllen oder nachzufüllen.
- Plätze und Fahrzeuge mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der WV Niederwil Fischbach-Göslikon zu waschen.

Die Wasserbezugseinschränkungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

Für unnötigen Wasserverbrauch können Bussen ausgesprochen werden.

Rechtsmittelbelehrung

- 1. Gegen den Beschluss der beiden Gemeinderäte kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- 2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich einzureichen.
- 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Wassermangellage eine hohe zeitliche Dringlichkeit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Die restriktiven Einschränkungen für die Bewässerung der landwirtschaftlichen Kulturen wurden den betroffenen Landwirten direkt eröffnet.

Die Bevölkerung wird eindringlich gebeten, zusätzlich zu den verfügten Massnahmen, weiterhin alles zu tun, um den Wasserverbrauch zu senken.

In beiden Gemeinden werden die Brunnen abgestellt. In Fischbach-Göslikon wird der Sportplatz nicht mehr bewässert. Das Wasser für die Bewässerung des Sportplatzes in Niederwil stammt vom Grundwasservorkommen «Riedmatte» und belastet deshalb die Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon nicht. Der Sportplatz in Niederwil kann deshalb weiterhin bewässert werden.